

Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Elbe-Heide

Beschlussvorlage	Vorlagen-Nr: BV-VG/0817/2023 Status: öffentlich AZ: Datum: 27.11.2023
<u>Betreff:</u> Aufstellungsbeschluss für die 17.Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Elbe-Heide	
Federführendes Amt: Einreicher:	Bauamt Elke Kühnel
Beratungsfolge	18.12.2023 Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Elbe-Heide

Beschlussvorschlag:

Der Verbandsgemeinderat beschließt die Aufstellung einer 17.Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Elbe-Heide in der Gemeinde Westheide. Planungsziel ist die Ausweisung von Sonderbauflächen für Freiflächenphotovoltaikanlagen. Die Lage der Änderungsbereiche ist der Anlage zu entnehmen.

Dieser Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.

Gemäß § 3 Abs.1 des Baugesetzbuches (Beteiligung der Öffentlichkeit) ist eine öffentliche Auslegung des Vorentwurfes durchzuführen. Gemäß § 4 Abs.1 BauGB sind den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange die Planunterlagen zur Stellungnahme und zur Äußerung zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB zu zusenden.

Zur Durchführung des Bauleitplanverfahrens ist mit dem Vorhabenträger ein städtebaulicher Vertrag zu schließen. In diesem sind die Übertragung der planerischen Leistungen sowie die vollständige Übernahme der mit dem Verfahren entstehenden Kosten zu regeln.

Begründung:

Für die Verbandsgemeinde Elbe-Heide liegt eine städtebauliche Konzeption aller geeigneten Flächen für Freiflächenphotovoltaikanlagen vor. Mit Beschluss des Verbandsgemeinderates vom 01.11.2021 wurde die vorliegende Ergänzung des Konzeptes des Flächennutzungsplanes für Freiflächenphotovoltaikanlagen durch den Verbandsgemeinderat als städtebauliches Konzept im Sinne des § 1 Abs.6 Nr.11 BauGB beschlossen.

Insgesamt wurden ca. 261 Hektar Fläche als geeignet für Freiflächenphotovoltaikanlagen eingestuft.

Es wurde im Rahmen der Aufstellung des Konzeptes empfohlen, durch ein Änderungsverfahren die Flächen als Sonderbauflächen Photovoltaik im Flächennutzungsplan darzustellen, an denen ein konkretes Umsetzungsinteresse besteht und dieses mit den gemeindlichen Zielen vereinbar ist. Die Änderungsverfahren können dann über

einen städtebaulichen Vertrag durch die Begünstigten finanziert werden. Grundlage für die Änderungen sollte stets eine Entwicklung aus der beschlossenen Konzeption zur Einordnung von Sonderbauflächen für Freiflächenphotovoltaikanlagen im Verbandsgemeindegebiet sein.

Alle Kosten trägt der durch die Planung Begünstigte.

Gesetzliche Grundlagen:

- § 2 Abs.1 BauGB
- § 8 Abs.2 BauGB
- § 12 Abs.2 BauGB
- § 90 KVG LSA

231109_Anlage 1 - Lageplan Born

Antr. vom 29.11.2023_17.Änd_FNP_Born_Verbandsgemeinde Elbe-Heide_uz Entwurf_Städtebaul-Vertrag_17. Änd FNP-E-H_Solarpark Born

Verbandsgemeinde-
bürgermeister

Kämmerei

Amtsleiter

Sachbearbeiter

Gremium		TOP			<input type="checkbox"/> Abstimmung laut Beschlussvorschlag mit	Die Vorlage wurde zum Beschluss erhoben. Datum: _____
<input type="checkbox"/> Ein- stimmig	<input type="checkbox"/> Mehr- heitlich	Ja	Nein	Enthaltungen		
_____ Siegel- Bürgermeister / Vorsitzender Verbandsgemeinderat						-